

V

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof2
40221 Düsseldorf

Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 67 BauO NRW 2018
für Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen

① Personalien

1.1 Familienname _____
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname(n) _____

1.3 geboren am _____ in _____

1.4 Staatsangehörigkeit _____

1.5 Akademische Grade, Dienstbez., Titel: _____

1.6 Mitglied der **Ingenieurkammer-Bau NRW**: _____
Mitglieds-Nr.

oder 1.6.1 _____
Mitglieds-Nr. einer anderen Ingenieurkammer Deutschlands **und Bundesland**

oder 1.6.2 _____
Nr. der Bauvorlageberechtigung einer anderen Ingenieurkammer **und Bundesland**

1.7 Anschrift der Hauptwohnung:

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon Telefax

1.8 Büroanschrift: (wird veröffentlicht, siehe unter 6. Informationen zur Datenverarbeitung)

Bürobezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon Telefax

E-Mail Homepage

② Antragstellung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Es handelt sich um eine erstmalige Eintragung als Bauvorlageberechtigte/r; dies gilt für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind (**weiter zu 3.1**),

oder

- Es liegt bereits eine Bauvorlageberechtigung in einem anderen Bundesland vor (**weiter zu 3.2**)

oder

- Es handelt sich um eine erstmalige Eintragung als Bauvorlageberechtigte/r in der Bundesrepublik Deutschland; dies gilt für eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen ist, ohne im Sinne § 67 Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018 vergleichbar zu sein.

Ich bin in dem folgenden Staat _____ als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen (**weiter zu 3.1**),

③ Nachweisführung

3.1 Erstmalige Eintragung als Bauvorlageberechtigte/r :

Zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung füge ich dem Antrag nachfolgende Unterlagen bei:

- 3.1.1 Kopie der Urkunde über die Kammermitgliedschaft oder eine von einer Ingenieurkammer ausgestellte Bescheinigung über die Mitgliedschaft (entfällt bei Mitgliedschaft in der IK-Bau NRW oder bei einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen ist),
- 3.1.2 Kopie der Urkunde und/oder eines Zeugnisses über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der **Fachrichtung Bauingenieurwesen**,
- 3.1.3 Originale oder Kopien von Bauanträgen für mindestens drei Gebäude mit den dazugehörigen, eigenständig erstellten Entwurfsunterlagen mit Genehmigungsvermerken und den entsprechenden Baugenehmigungen aus einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren (jedoch ohne Fachplanung) (siehe hierzu Nr. 2.1.1 a) oder b) des Merkblattes),
- 3.1.4 Bescheinigungen des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers oder des bauvorlageberechtigten Arbeitgebers zu den Planungen bzgl. der Leistungsphasen 1-5 gemäß § 34, Absatz 3, HOAI. Die bescheinigende Person muss bestätigen können, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die entsprechenden Planungsleistungen unter ihrer Leitung erbracht hat.
- 3.1.5 Bescheinigungen des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers bezüglich der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) gemäß § 34, Absatz 3, HOAI für mindestens drei eindeutig benannte Gebäude.
- 3.1.6 ausgefüllte und unterzeichnete Objektliste (Anlage1)

Beachte:

Für Personen, die bereits in der Vergangenheit in Nordrhein-Westfalen bauvorlageberechtigt waren oder die über eine so genannte „ergänzende Hochschulprüfung“ verfügen, gelten gegebenenfalls andere Regelungen. Siehe hierzu Nr. 2.2 a) bis d) des Merkblatts.

- Zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung füge ich dem Antrag die in Nr. 2.2 des Merkblatts aufgeführten Nachweise bei. (bitte ankreuzen)

oder

- 3.2 Es liegt bereits eine Bauvorlageberechtigung in einem anderen Bundesland vor:
Zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung füge ich dem Antrag nachfolgende Unterlagen bei:

- 3.2.1 Kopie der Urkunde und/oder eines Zeugnisses über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen,
- 3.2.2 Kopie der Urkunde über die Kammermitgliedschaft oder eine von einer Ingenieurkammer ausgestellte Bescheinigung über die Mitgliedschaft,

- 3.2.3 Kopie der von einer anderen Länderingenieurkammer ausgestellten Bescheinigung über die Bauvorlageberechtigung oder eine Bescheinigung über den entsprechenden Listeneintrag,
- 3.2.4 ggf. zusätzliche Nachweise, die sich aus den unterschiedlichen Nachweisführungen der einzelnen Länderingenieurkammern ergeben (siehe hierzu 2.2 des Merkblattes).

Gesetzlich gilt: Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind. Sofern eine Person diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Listeneintragung bei der IK-Bau NRW und damit eine Antragstellung nicht erforderlich!

4 Erklärungen (bitte ankreuzen)

- Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (**Anlage 3**) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde, und
- Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

5 Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 4.1 zwischen 50 bis 350 Euro (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe der Gebühr ergibt sich unter anderem auch aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand. **Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen der entsprechende Gebührenbescheid vorliegt.**

6 Information zur Datenverarbeitung

Die in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.8 dieses Antrags (Familiennamen, Vorname, akademische Grade und Büroanschrift) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“/„Beratender Ingenieur“ können veröffentlicht, d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Anlagen:

1. Objektliste
2. Merkblatt zur Bauvorlageberechtigung
3. Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Anlage 1

(bitte bei Nachweisführung nach 3.1 des Antrages ausfüllen)

Objektliste zum Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten

Objektangaben						Leistungen Antragsteller/in gem. § 34, Absatz 3, HOAI			
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens *1)	Bezeichnung des Bauvorhabens	Bauherr	Bauschein-Nr./ Bauaufsichtsbehörde/ Datum der Genehmigung	Name des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers	Leistungsphasen 1 – 5		Leistungsphase 8	
						Ja	Nein	Ja	Nein
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

_____/_____/_____ Ort Datum Unterschrift

Die Unterlagen der beizufügenden Nachweise sind in der Reihenfolge zu nummerieren, wie sie auf der Objektliste eingetragen worden sind

*1) Bitte folgende Abkürzungen verwenden: Neubau = **NB**, Umbau = **UB**, Ausbau = **AB**, Erweiterung = **E**

M e r k b l a t t

zur Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 67 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

1. Bauvorlageberechtigung - § 67 Bau NRW (Auszüge):

„(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer...

2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,

(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist,
2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71 b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus. ...

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

...“

2. Erläuterungen zum Antrag

2.1 Nachweisführung nach 3.1 des Antrags (ohne den Absatz mit der Überschrift „B e a c h t e“)

Zur fachlichen Überprüfung bedarf es der Vorlage folgender Unterlagen:

2.1.1 a) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die selbst keine unterzeichneten Entwürfe vorlegen können:

Für drei Bauvorhaben der vollständige Bauantrag (Kopien) mit Eingangsvermerk und Genehmigungsvermerk der Bauaufsichtsbehörde, d.h., Bauantrag mit Anlagen wie Baubeschreibung, Bauzahlenberechnung, Lageplan und 1 – maximal 2 Pläne sowie Kopie der Baugenehmigung (jedoch ohne Fachplanung). **Aus den Unterlagen muss durch Unterschrift oder Prüfkürzel eindeutig erkennbar sein, dass es sich um die von der Antragstellerin/dem Antragsteller angefertigten Unterlagen handelt.** Ferner die Bescheinigung des jeweils bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers oder Arbeitgebers, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Tätigkeiten der Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 34, Absatz 3, der HOAI für die drei eindeutig benannten Bauvorhaben selbständig bearbeitet hat.

Da Planungstätigkeiten im Sinne der Leistungsphasen 1-5 gemäß § 34, Absatz 3, HOAI nachzuweisen sind, muss es sich wegen des damit verbundenen Umfangs der Planungstätigkeiten bei den einzureichenden Entwürfen um die Neuerrichtung eines Gebäudes

Anlage 2

Zum Verbleib bei der/dem Antragstellenden

handeln; abweichend davon darf es sich bei einem Fall um einen größeren An-, Um- oder Erweiterungsbau handeln.

Anhand der vorgelegten Entwurfsunterlagen soll der Nachweis für die mindestens zweijährige praktische Tätigkeit dargestellt werden. Die Unterlagen müssen somit aus verschiedenen Jahren sein. Maßgeblich für die Bemessung der zweijährigen praktischen Tätigkeit ist das Datum der Baugenehmigungen.

Die im ersten Absatz genannten Genehmigungsvermerke entfallen in der Regel bei Bauvorhaben nach § 63 BauO NRW 2018. In diesen Fällen ist eine Kopie der Fertigstellungsanzeige oder die Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, beizufügen.

oder

b) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die aus dem Zeitraum vor dem 01.06.2000 selbst unterzeichnete Entwürfe vorlegen können:

Drei vollständige Bauanträge, die die Antragstellerin/ der Antragsteller als Entwurfsverfasser(in) persönlich unterzeichnet hat, mit Eingangs- und Genehmigungsvermerken der Bauaufsichtsbehörde, einschließlich Baubeschreibung, Bauzahlenberechnung, Lageplan und 1 – maximal 2 Plänen pro Bauvorhaben sowie Kopie der Baugenehmigung (jedoch ohne Fachplanung),

bzw.

drei Baugenehmigungen/Bauscheine zu Bauanträgen (Kopien), sofern aus dem Bauschein der Name der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers **eindeutig hervorgeht**,

und

zusätzlich zu jeder der vorgenannten Alternativen a) und b)

Bescheinigungen von Auftraggeberinnen/Auftraggebern oder Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, aus denen die Wahrnehmung der Objektüberwachung gem. **Leistungsphase 8** gemäß § 34, Absatz 3, HOAI für drei eindeutig in der Bescheinigung benannte Gebäude hervorgehen muss.

2.2 Nachweise gemäß Absatz „B e a c h t e“ unter Nr. 3.1 des Antrags

a) wer gemäß § 70 Abs. 3 Nr. 2 der BauO NW (07.03.1995) bauvorlageberechtigt war: Bescheinigung einer unteren Bauaufsichtsbehörde über die Prüfung und Feststellung der Bauvorlageberechtigung für ein Gebäude aus dem Zeitraum zwischen dem 01.01.1996 und 31.05.2000.

oder

b) wer gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 2 BauO NW (1984) über eine ergänzende Hochschulprüfung verfügt:

- Bescheinigung der ergänzenden Hochschulprüfung und
- Nachweise über die zweijährige praktische Tätigkeit z.B. in Form eigener Entwürfe oder einer Arbeitgeberbescheinigung
- Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit bei der Überwachung der Ausführung von Gebäuden (Leistungsphase 8, § 34, Absatz 3, HOAI) durch Vorlage von mindestens drei Auftraggeber- oder Arbeitgeberbescheinigungen.

oder

c) wer gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 BauO NW (1984) bauvorlageberechtigt für Gebäude im Rahmen von Ingenieurbauwerken war:

Vorlage von Nachweisen (z.B. Vorlage der Baugenehmigungen) oder von Bestätigungen einer Bauaufsichtsbehörde, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller mindestens 2 Jahre in der Zeit zwischen dem 01.01.1990 und dem 31.12.1995 in der Planung von mindestens 2 konkret benannten Gebäuden im Rahmen von Ingenieurbauten praktisch tätig gewesen ist.

Anlage 2

Zum Verbleib bei der/dem Antragstellenden

oder

- d)** wer gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 5 BauO NW (1984) über einen so genannten "Besitzstand" verfügt:
Bestätigungen einer Bauaufsichtsbehörde aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in dem Zeitraum zwischen dem 01.01.1988 und dem 31.12.1989 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von mindestens 2 konkret benannten Gebäuden als Entwurfsverfasser/in durch Unterschrift anerkannt hat.

Sollten Sie Fragen haben oder weitergehende Informationen wünschen erhalten Sie diese in unserer Geschäftsstelle unter der Rufnummer 0211 / 13067-121.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ingenieurkammer-Bau NRW

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

**Unter Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW)
„Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung**

**Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der Bauvorlageberechtigte/r zu versichern!
Dazu regelt die Verordnung (§ 19 DVO BauKaG NRW) wie folgt:**

- Die **Mindest**deckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für **Personenschäden** und **250.000 Euro** für **Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der Name der versicherten Person und die zu versichernde Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte/r hervorgeht.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss** durch **Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

Die/der Bauvorlageberechtigte legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassendere Information zur Verfügung zu stellen.

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Bauvorlageberechtigte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stellen im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sie vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist. Daraufhin wird die Kammer gegenüber der oder dem bisher Versicherten prüfend tätig.